

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 95 (1981)

Artikel: Das Wappen des Kantons St. Gallen

Autor: Alther, Ernst Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Wappen des Kantons St. Gallen

von ERNST WALTER ALTHER

Im Jahre 1950 hat Hans-Richard v. Fels in seinem Beitrag¹ darauf hingewiesen, das Wappen des Kantons St. Gallen sei bekanntlich «in einer stürmischen Epoche» entstanden. Der Verfasser und Kenner des Werdeganges dieser Schöpfung des Jahres 1803 wies auch damals und wiederholt daraufhin, dass der Heraldiker darüber nicht immer sehr glücklich war. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, dass es seit dem Beschluss der Regierungskommission vom 5. April 1803 immer wieder zu Vernehmlassungen, wie 1848, 1925, 1931 und 1942² kam, die zu neuen Regierungsratsbeschlüssen vom 31. Juli 1848, 28. April 1925, 26. November 1946 und vom 28. Juli 1951 führten^{3, 4, 5, 6, 7}.

Die Ursache dieser häufigen Revisionen lag in den bis zum Jahre 1981 übersehnen oder während der vergangenen 178 Jahren nicht beachteten heraldischen Regeln, besonders in den Beschlüssen des Regierungsrates der Jahre 1946 und 1951. Und darauf beruhen die seit 1970 aktuell gewordenen erneuten Revisionsbestrebungen^{8, 9, 10}. Darin wurden die zahlreichen, auch von amtlichen Stellen und ohne Änderung des jeweiligen gültigen Regierungsratsbeschlusses durchgeführten Änderungen seit dem Jahre 1803 belegt; die Anzahl Stäbe wurde abgeändert, Varianten mit Federhut geduldet, und in den jüngsten Jahrzehnten kamen auf staatlichen Papieren auch vereinfachte Darstellungen und schildlose Formen des staatlichen Emblems zum Abdruck; die Farben wurden falsch gesetzt und schliesslich noch ein Höhe:Breite-Verhältnis des Stäbebündels

vorgeschrieben. Mit der jüngsten Vernehmlassung¹¹ haben wir deshalb nicht eine Teilrevision, sondern einen Ersatz des Regierungsratsbeschlusses des Jahres 1951 vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und der heraldischen Regeln.

Die neue Wappenverordnung

Aufgrund dieser Entwicklung, vorab der Vorkommnisse willkürlicher Abänderung und uneinheitlicher Verwendung des Kantonswappens durch Amtsstellen, erschien es im ersten Arbeitsgang wünschenswert, den Regierungsratsbeschluss über das Wappen und die Farben des Kantons vom 28. Juli 1951 zu überprüfen. Staatsarchiv und Staatskanzlei haben in Zusammenarbeit eine entsprechende historisch und heraldisch begründete Verordnung vorgelegt. In seiner Sitzung vom 7. Juli 1981 hat denn der Regierungsrat auch beschlossen, eine **WAPPENVERORDNUNG** «gemäss Entwurf des Departementes des Innern» zu erlassen. Sie umfasst folgende Artikel:

Art. 1. – Kantonsfarben

Die Kantonsfarben sind Grün und Silber (Weiss).

Art. 2. – Staatswappen

Das Staatswappen zeigt in Grün ein kreuzweise von einem grünen Band umwundenes silbernes Stäbebündel (Fasces) mit fünf nach aussen sich verjüngenden Stäben und durchgehendem, heraldisch rechts gewendetem Beil. Das Stäbebündel steht in der Regel in einem Schild.

Das Stäbebündel ist Sinnbild für Eintracht und Souveränität.

Art. 3. – Fahne

Die Fahne des Kantons zeigt das Staatswappen mit weissem Stäbebündel und der Fahnenstange zugewendetem weissem Beil.

Art. 4. – Andere Zeichen

Flaggen, Wimpel, Abzeichen, Tracht des Standesweibels sowie andere Verwendungsarten des Wappens und der Farben richten sich nach den anerkannten Regeln der Heraldik.

Art. 5. – Staatssiegel

Das Staatssiegel besteht aus dem Staatswappen und der Umschrift «Kanton St. Gallen». Seine Verwendung ist dem Regierungsrat vorbehalten.

Die übrigen staatlichen Behörden und Dienststellen können der Siegelform nachgebildete Stempel führen. Diese bestehen aus dem Staatswappen und einer Umschrift mit der Bezeichnung der Behörde oder der Dienststelle.

Art. 6. – Amtlicher Gebrauch

Das Staatswappen darf im amtlichen Gebrauch, insbesondere auf Schriftstücken und Drucksachen, auf Motorfahrzeugschildern, an staatlichen Gebäuden und Fahrzeugen sowie an Bautafeln, nur in Übereinstimmung mit der amtlichen Vorlage verwendet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Gesamtgestaltung es erfordert.

Art. 7. – Zuständigkeit

Der Regierungsrat bestimmt die amtliche Vorlage.

Der Staatsschreiber sorgt im Einvernehmen mit dem Staatsarchivar für die einheitliche Anwendung innerhalb der Staatsverwaltung und bewilligt Ausnahmen. Das Department des Innern wacht über die Einhaltung der Eidgenössischen Vorschriften zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen.

Art. 8. – Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss über das Wappen und die Farben des Kantons vom 28. Juli 1951 wird aufgehoben.

Art. 9. – Vollzugsbeginn

Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1982 angewendet.

Nach diesem Erlass wird nun zur Erarbeitung einer zeitgemässen amtlichen Vorlage des Wappens geschritten werden.

Der Regierungsrat wird über diese Vorlage des Wappens zu gegebener Zeit Beschluss fassen. Grundlagen für diese Erarbeitung sollen neben dieser Wappenverordnung wichtige Erläuterungen¹², bisherige Wappendarstellungen^{9, 13} und zwei Beispiele aus heraldischen Werken^{14, 15, 2} sein.

Gründe, die für eine Neugestaltung des Staatswappens sprechen

Die eingangs erwähnten, zahlreichen, über 178 Jahre sich ablösenden Regierungsratsbeschlüsse wurden meistens durch Nichtbeachtung heraldischer Regeln notwendig. So bestimmte die Regierung des Jahres 1848

es sei durchaus unbedenklich und zulässig, der Zeichnung des Kantonswappens auf Siegeln bezüglich auf die Richtung des Beils verschiedenerlei Formen zu geben.

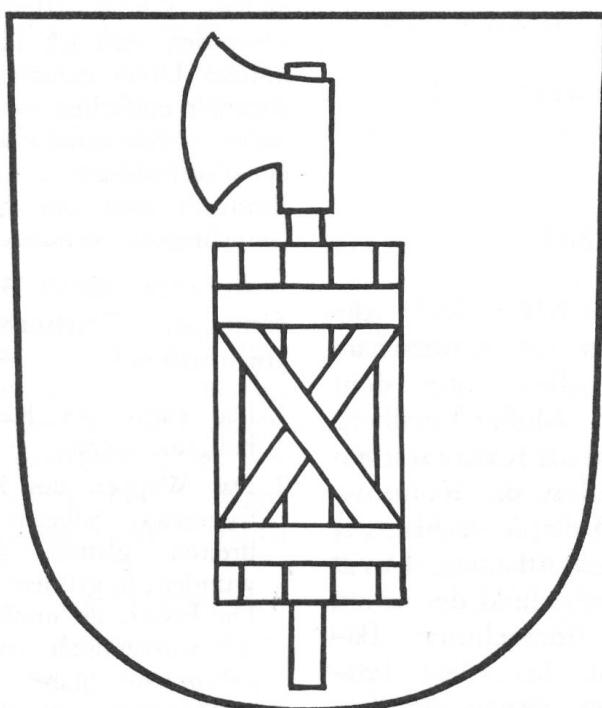
Eine solche Auffassung musste über mehr als ein ganzes Jahrhundert hinweg zu nichtendenwollenden Unsicherheiten und auch zu Streitigkeiten führen. Zeitweise erhielt das Beil sogar die Form einer Streitaxt oder einer Hellebarde. Kunstmaler nahmen sich Freiheiten in der Gestaltung heraus, wie beispielsweise die Verzierung des grünen Bandes des Kantonswappens in einer Briefmarkenserie der PRO JUVENTUTE mit einem absolut fremden, unmotivierten Mäander.

Ganz besonders aber erregte der Regierungsratsbeschluss vom 26. November 1946 bei den Historikern, insbesondere bei Heraldikern Unwillen, nachdem die Sanktgallische Gemeindewappenkommission post festum durch ein Kreisschreiben über den Inhalt jenes Beschlusses orientiert worden war. Man hatte ein offizielles «Muster» geschaffen, eine persönliche und zeitlich gebundene Schablone, wie sie in der Heraldik nicht gebräuchlich ist. Regierungsrat, Staatsarchivar und der Urheber



Das Staatssiegel soll aus dem Staatswappen und einer Umschrift bestehen. Seine Verwendung soll dem Regierungsrat vorbehalten sein. Die übrigen staatlichen Behörden und Dienststellen können der Siegelform nachgebildete Stempel führen.

(Zeichnung: Fritz Brunner, Zürich.)



Um im Schild zu viele Stellen, da Grün auf Grün trifft, zu vermeiden, ist bei dieser Ausführung das umwundene grüne Band eng gezogen. Die Blasonierung ist dieselbe wie bei der farbigen Ausführung.

(Zeichnung: Fritz Brunner, Zürich.)

dieser Schablone standen jener von allen historischen Kreisen und den Vertretern der Angewandten Geschichte getragenen Kommission gegenüber. Ursache des Unwillens stellte der gefasste Regierungsratsbeschluss dar, der unabänderlich war und doch wieder nach Abänderung rief.

Noch einmal war die Regierung schlecht beraten. Es kam zur Aufhebung des Beschlusses vom Jahre 1803, dessen Ersatz die Regierung am 28. Juli 1951 beschloss. Man nahm Weiss wiederum als Vorrangfarbe und das Beil als Waffe (Streitaxt) an. Ebenso rief die in jenem Beschlusse aufgenommene Vorschrift über Höhe und Breite des Stäbebündels erneut nach Revision.

Die Neugestaltung des Staatswappens muss auf dem Regierungsbeschluss vom 5. April 1803 basieren, wenn auch bereits am 15. März und am 1. April jenes Jahres auf Einladung des damaligen Landammannes der Schweiz, Louis d'Affry, vorbereitende Beschlüsse über Farben, Wappen und Siegel gefasst worden waren.

Die festgesetzten Farben und das Schildbild von 1803

Nachdem am 15. März 1803 die Regierungskommission des neugeschaffenen Kanton St. Gallen unter dem Präsidium von Karl Müller-Friedberg neben Weiss auch grün als Kantonsfarben bestimmt hatte, beschloss die Kommission am 1. April 1803 den Vorschlag des damaligen Regierungsstatthalters David Gonzenbach für das Schildbild des neuen Kantonswappens zu übernehmen. Basiert auf den am 15. März festgelegten Kantonsfarben nistete sich bereits damals ein sich bis zum Jahre 1981 nicht mehr ausmerzbarer Fehler ein, indem dazu Gonzenbach kommentierte:

Diese sind weiss und grün. Das Wappen müsste also, den Regeln der Heraldik zufolge, grün und silber seyn, weil sie immer Metall auf Farbe oder Farbe auf Metall heischet.

Auf denselben Text geht auch die Überlegung zurück, das Schildbild des Wappens der Hauptstadt des neuen Kantons, den ehrwürdigen Stadtbären — dem Helfer des heilgen Gallus in der Wildnis — mit dessen Verbesserungen, nicht zu wählen. Begründung für dieses Vorgehen als auch die gezogenen Folgerungen gehen ebenfalls auf Gonzenbach zurück. Er schrieb:

Bei der Zusammensetzung unseres Kantons lässt sich nicht wohl ein Symbol annehmen, das vorher nur einem Teil desselben eigentümlich gewesen wäre. Mit hin müsste man Teile, den Bären meines Erachtens schon weglassen. Emblemata von Flüssen, Bergen usw. sind schwerer und stellen gewöhnlich wenig vor; Tell und andere Schweizerfiguren sind so trivial geworden, dass ich dieselben nicht anraten könnte. Unter generaliter anwendbaren und zugleich einfachen — die ich immer vorziehe — Symbolis sind FASCES stets eines der sprechendsten; ... sie sind das Sinnbild der Eintracht und der Souveränität mit der Gerechtigkeit verbunden.

Aufgrund dieser Beratung kam es zum damaligen Beschluss der Regierungskommission¹⁶:

1. Die Farbe des Kantons ist weiss und hellgrün, gerad.
2. Das Wappen des Kantons St. Gallen ist folgendes: Silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden; in grünem Feld. Die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränität, enthalten 8 zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der 8 Distrikte, mit oben hervorstehendem Beil.
3. Das Kantonssiegel, welches der Präsident des kleinen Raths verwahrt, enthält oben beschriebenes Wappen, mit der Inschrift:

Respublica Helvetiorum foederata. Pagus Sangallensis. Oder: Verbündete helvetische Republik. Kanton St. Gallen.

4. Die Regierungskanzley, das Appellationstribunal und die Bezirksgerichte führen das gleiche Wappen in ihren Siegeln. Über die Form und die zweckmässige Umschrift, so wie über die allfälligen Wappen anderer Behörden, wird der kleine Rath nach seiner Entscheidung verordnen.
5. Das Wappen des Kantons soll gemalt oder gehauen, über den Thoren der Städte angebracht werden.
6. Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, öffentlich verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Dieser unklare, 1803 zum Beschluss erhobene Text war Ursache der bereits erwähnten, oft willkürlichen Abänderungen und Varianten, die bis zu diesem Jahre nachwirken. Damals setzte sich der Kanton aus den 8 Distrikten St. Gallen, Rorschach, Gossau, Rheintal, Sargans, Uznach, Obertoggenburg und Untertoggenburg zusammen. Mit den acht Stäben wollte man die damaligen 8 Distrikte innerhalb des Schildbildes repräsentieren. Die Neueinteilung des Kantons vom Jahre 1831 brachte dann allerdings die 15 Bezirke St. Gallen, Rorschach, Gossau, Wil, Unterrheintal, Oberrheintal, Werdenberg, Sargans, Seebzirk, Gaster, Obertoggenburg, Untertoggenburg, Altoggenburg und Neutoggenburg. Und heute besteht der Kanton aus 14 Bezirken, sodass die Zahl der Stäbe ständig wechselte. Die an der gegenwärtigen Revision beteiligten Vertreter halten sich an die Zahl von 8 Stäben, basierend auf dem Regierungsbeschluss vom 5. April 1803.

Unklarheit herrschte weiter über den Sinn des Schildbildes, der Fasces und des Beiles, Gonzenbach wies in seinem Vorschlag auf das Sinnbild Eintracht und Souveränität, verbunden mit der Gerechtigkeit hin. Er dachte dabei an den Sinn der Fasces als Liktorenbündel¹⁷. Denn der Liktör war der Amtsdiener

höherer Magistraten, sowohl im alten Rom als in den damaligen Landstädten. Er schritt dem Beamten mit den Rutenbündeln und Beilen voran. Es waren die Liktoren, denen sich der Beamte zur Ladung, Verhaftung, Geisselung und Hinrichtung des Opfers oder Hochverräters bediente. Zu republikanischer Zeit jedoch wurden in Rom die Hinrichtungen dem Henker übertragen.

Die Fasces sind also ein römisches, angeblich aus Etrurien entlehntes Symbol der Herrschergewalt¹⁸. Zunächst waren sie ein Abzeichen der Könige, die 12 Fasces führten, entsprechend der Zahl der 12 etruskischen Gemeinden. Fasces sind die durch rote Bänder zusammengehaltenen von den Liktoren getragenen Rutenbündel aus Ulmen- oder Birkenholz, aus denen ein Beil hervorragte. Nach der Vertreibung der Könige wurden die 12 Fasces zu Abzeichen der Konsuln, innerhalb Roms jedoch mit entfernten Beilen. Von den Kaisern führte Augustus 24 Fasces. Und siegreiche Feldherren umwanden die Fasces mit Lorbeeren. Erstmals wurde dieses Recht dem Diktator Caesar, dann den Kaisern eingeräumt. Grenser¹⁹ präzisierte:

Fasces sind ein Ehrenzeichen der römischen Magistratspersonen, welches in einem Bündel glatter Stäbe, die mit Bändern rings umwickelt die Gestalt einer Faschine hatten, bestand, in deren Mitte sich, zum Zeichen der Gewalt über Leben und Tod, ein Beil befand.

So waren die Fasces das Sinnbild des Rechts zu züchtigen (Ruten) und die Todesstrafe zu verhängen (Beil). Die Bedeutung der Eintracht dürfte im alten Rom eher zweitrangig gewesen sein. Über Frankreich fand dann dieses als Schildbild verwendete Symbol Eingang in Rumänien²⁰ als auch in der Helvetischen Republik^{21, 22, 23}. Neben dem Kanton St. Gallen sind es die Gemeinden Tolochenaz im District de Morges (1802 Sitz der revolutionären Bauernscharen

«Bourla-Papie», der «Papierverbrenner») und Chiasso im Distretto di Mendrisio (1898), die Fasces und Beil in ihr Schild mit aufnahmen²⁴. Zwischen 1803 und 1809 waren selbst im sanktgallischen Wappen als auch auf Münzen der Helvetik neben Fasces und Beil der Federhut anzutreffen²⁵. Ebenso irrtümlich war, aufgrund von Stäbebündeln in Familienwappen^{26, 27} anstelle von Holzstäben (Ruten) ein Bündel Stabeisen anzunehmen. Doch sollte nach dem Willen der damaligen Regierung des Kantons St. Gallen mit dem Stäbebündel die Eintracht und die Souveränität zugleich zum Ausdruck gebracht werden¹².

Die historische Überlieferung wie auch die Absicht der Regierung von 1803 belegen, dass es falsch war, im heute nun nicht mehr gültigen Beschluss vom 28. Juli 1951 das Beil als Streitaxt zu bezeichnen. Das Beil steht im vorliegenden Fall nicht mit der Wehrhaftigkeit im Zusammenhang und ist ohne Dorn — der bei kriegerischen Handlungen zum Einschlagen der Rüstung des Gegners diente²⁸ — darzustellen. Wie das Henkerbeil früher eindeutiges Zeichen der richterlichen, respektive der Staatsgewalt war, ist das Beil auch heute noch ein Symbol, ein Instrument des Richters, ein Werkzeug zum Vollzug der verhängten Todesstrafe.

Neugestaltung des Staatswappens

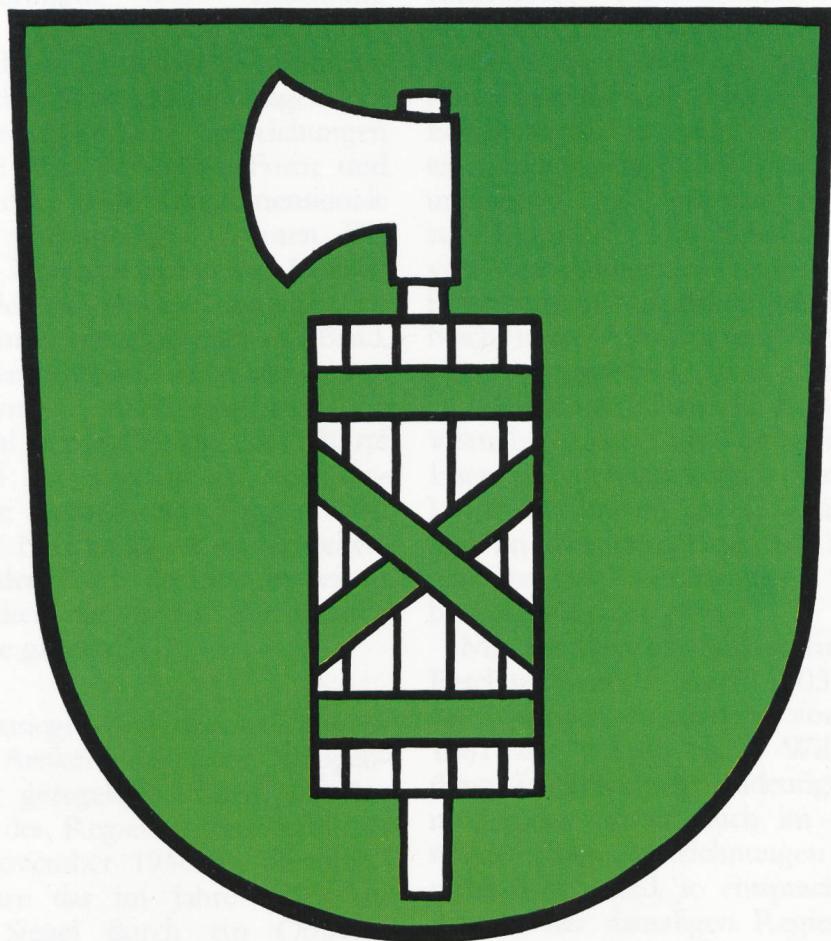
Nachdem Grün^{1, 29} Farbe des Schildes ist, führte der Beschluss des Jahres 1803 zu einem falschen Blason, weil damals wie auch späterhin auf diese wichtige heraldische Regel irrtümlicherweise nicht geachtet worden ist. Sodann gibt es in der Heraldik die hellgrüne Farbe nicht. Vielmehr wurde Grün stets als dunkler Farbton verstanden. Die Blasonierung lautet demnach:

In grün ein kreuzweise von einem grünen Band umwundenes silbernes Stäbebündel (Fasces) mit fünf sichtbaren Stäben und durchgehendem, rechtsgewendetem silbernen Beil.

In der Beschreibung der Kantonsfahne wird «silbern» durch «weiss» ersetzt, «mit fünf sichtbaren Stäben und durchgehendem, der Fahnenstange zugewendeten weissem Beil».

Diese Blasonierung fand in den Artikeln 1–4 der neuen Wappenverordnung eine etwas abgeänderte Formulierung, doch hat sie für jeden Neugestaltungsentwurf für das Staatswappen Gültigkeit. Erste Voraussetzung ist dabei, dass jegliche Darstellung den Stil ihrer Zeit verkörpern soll. Ist die gewählte Stilrichtung gotisch, so ist auch das Beil gotisch zu gestalten. Man darf deshalb nicht von «einem vorzulegenden Muster, von einer Vorlage» sprechen. Ebenso kann man die Höhe und Breite des Stäbebündels nicht vorschreiben. Je nach gewählter Schildform soll der Künstler frei sein in der Gestaltung des Schildbildes. Wesentlich ist, dass auf den Stil einer Epoche Rücksicht genommen wird. Auch muss die unperspektivische Darstellung befolgt werden, denn heraldische Darstellung ist nicht plastisch.

Artikel 2 schreibt weiter vor, dass die seitlichen der fünf sichtbaren Ruten (Stäbe) des Bündels schmäler werden, um der Zahl der Stäbe (resp. Distrikte) gerecht zu werden, um die drei dahinterliegenden Ruten anzudeuten. Die Länge der Ruten soll so ausgewogen sein, dass die Fasces aus Distanz als Fasces und nicht als Pfahl wirken. Bezuglich des Beiles ist daran zu denken, dass es sich um ein Werkzeug des Richters handelte, mit nach Rechts gerichteter Schneide. Das Band führt schräg rechts über schräg links. Die Breite des Bandes ist frei und wird durch den Stil bestimmt. Die Literatur^{2, 14, 15, 24, 30–36} weist eine grosse Zahl guter, sehr guter, aber auch



Blasonierung des Staatswappens: In Grün ein kreuzweise von einem grünen Band unwundenes silbernes Stäbegebündel (Fasces) mit fünf sichtbaren Stäben und durchgehendem silbernem Beil.
(Darstellung: Fritz Brunner, Zürich.)

schlechter Beispiele von Gestaltungen und Gestaltungsversuchen auf.

Neben der Richtigstellung der Farben und des Schildbildes soll mit der neuen Wappenverordnung unter Beachtung heraldischer Regeln Einheitlichkeit erreicht und damit die bisherige uneinheitliche amtliche Verwendung ausgeräumt werden. Die wichtigsten Abweichungen betrafen die Zahl der Stäbe, Form und Richtung des Beils, dreidimensionale Darstellung und moderne Formen. Die graphischen Modetendenzen der Neuzeit haben heraldische Regeln unbedenklich missachtet: man verzichtete auf das Band, wodurch das Bündel zu einem «zerfallenden Symbol» wird; man wich von der Fünfzahl der Stäbe ab, oder führte das Symbol gar ohne Schild und vertauschte die Farben bei Flaggen und Gewändern. Nur so ist es zu verstehen, dass selbst der Rock des Standesweibels auf der linken anstatt auf der rechten Körperhälfte grün ist.

Das Staatssiegel und dessen Verwendung ist in Artikel 5 der neuen Wappenverordnung geregelt. Nachdem mit Inkrafttreten des Regierungsratsbeschlusses vom 26. November 1946 im darauffolgenden Jahre das im Jahre 1803 beschlossene Siegel durch ein Oblaten-Siegel mit der Umschrift REGIERUNGSRAT DES KANTONS ST. GALLEN ersetzt worden ist, hat man ebenfalls an eine Neugestaltung des Siegels heranzugehen. Dabei ist die Grundregel zu beachten, dass ein Siegel im Schild immer eine Figur aufzuweisen hat. Entsprechend Artikel 5 ist diese Figur mit dem Schildbild identisch. Die Umschrift des Siegels könnte deutsch oder lateinisch sein. Die Übernahme eines alten, nicht mehr verwendeten Siegels hätte ebenfalls in Frage kommen können. Der Kanton Zürich beispielsweise hat das Bild des grossen Staatssiegels von 1347 beibehalten (Stadtheilige) und die Umschrift SIGILLUM CIVIUM TURICENSIS übernommen.

Artikel 6 bis 9 regeln den Gebrauch, die «amtliche Vorlage», die Anwendung und den Vollzug, Dinge die den Neugestalter kaum berühren. Aufgrund des einschlägigen Bundesgesetzes³⁷ sah man in der neuen Wappenverordnung von Bestimmungen über den Missbrauch des Kantonswappens ab. Auf eidgenössischer Ebene versuchte man damals lediglich, einen anderweitigen Gebrauch soweit zu untersagen, «als er den guten Sitten zuwiderläuft»³⁸. Die bisherige Ahndung von Verstößen ist denn auch von besonderer Behutsamkeit gekennzeichnet. Nach unserer Auffassung werden Verstöße «gegen die guten Sitten» allzu zurückhaltend behandelt. Es wäre wohl vermehrt gegen Fälle vorzugehen, wo in Inseraten verschiedenster Firmen und Unternehmungen, auf Geschäftspapieren und im Zusammenhang mit Firmenaufschriften das Kantonswappen verwendet, bzw. missbraucht wird.

Mit der direkten Anknüpfung an den Beschluss vom 5. April 1803 wird mit der Wappenverordnung vom 7. Juli 1981 die ursprüngliche Willensbekundung in heraldisch eindeutige Termini umgeformt. Wenn auch im ersten Beschluss einige Bezeichnungen heraldisch nicht richtig sind, so entsprach doch die Absicht der damaligen Regierung dem, was wir auch heute noch für richtig halten. Damit sollte auch den Kunstmalern und Graphikern ermöglicht werden, künstlerisch frei zu gestalten und mehrere Vorlagen zu schaffen. Im Gegensatz zum — nun aufgehobenen — Regierungsratsbeschluss vom 28. Juli 1951 wird die Gelegenheit offen gehalten zu variiieren. Der Künstler hat sich lediglich an das durch die Blasonierung gegebene Schildbild zu halten.

¹ v. FELS, H.-R., 1950: *Das Wappen des Kantons St. Gallen*. Schweizer Archiv für Heraldik 1950, 1, 32-39 und 2/3, 62-67.

² MÜHLEMANN, Louis, 1977: *Wappen und Fahnen der Schweiz*. Luzern, 106-112, 125-129 und 135-139. Der

Verfasser gibt vor allem auf S. 107 und 108 einen kurzgefassten, sehr guten Überblick über die — oft willkürlichen — Abänderungen und Beschlüsse.

³ Beschluss der Regierungskommission vom 5. April 1803. Bestimmung der Farbe des Kantons, des Wappens und der Siegel.

⁴ Beschluss des Kleinen Rates vom 31. Juli 1848 bezüglich des Wappens des Kantons auf Sigillen.

⁵ Beschluss des Regierungsrates vom 28. April 1925 betreffend das Kantonswappen.

⁶ Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 1946 betreffend das Kantonswappen. Genehmigung der Neuzeichnung von A. Blöchliger.

⁷ Regierungsratsbeschluss über das Wappen und die Farben des Kantons vom 28. Juli 1951.

⁸ LENDI, W., 1970: *Geschichtlicher Überblick über das Kantonswappen*. Staatsarchiv des Kantons St. Gallen, vom 9. April.

⁹ ALTHER, E. W., 1973: *Das St. Galler Wappen. Ein Beitrag zur Frage der Revision des Kantonswappens*. Flawil, 24. Juni.

¹⁰ ALTHER, E. W., 1980: *Revision von Wappen, Siegel, Fahne, und die Rockfarben des Weibels des Kantons St. Gallen*. Flawil, 13. April.

¹¹ ALTHER, E. W., 1980: *Wappen, Farben und Fahne des Kantons St. Gallen. Revision (Ersatz) des Beschlusses der Regierung vom 28. Juli 1951 und die Einhaltung heraldischer Regeln*. Flawil, 31. Dezember.

¹² LENDI W. und ALTHER, E. W., 1981: *Erläuterungen zum Entwurf eines neuen Regierungsratsbeschlusses über das Wappen und die Farben des Kantons vom 1. Juni 1981*.

¹³ Beispiele von Wappendarstellungen von 1803 bis heute (Zusammenstellung des Staatsarchivs).

¹⁴ ZIEGLER, Peter, 1979: *Die Gemeindewappen des Kantons Zürich*. Herausgegeben von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Wappenzeichnungen von Walter Käch und Fritz Brunner.

¹⁵ Kanton Zürich: *Richtlinien für Wappen, Flaggen und Fahnen*. Zürich, 23. Mai 1957.

¹⁶ Kantonsblatt 1803, S. 76-77.

¹⁷ PAULY-WISSOWA, 1926: *Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft*. 25. Halbband, Stuttgart, 507-518 (Lictor), Herausgeber Wilhelm Kroll.

¹⁸ PAULY-WISSOWA, 1909: *Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft*. 6. Band, Stuttgart, 2002-2006 (Fasces).

¹⁹ GRENSER, Alfred, 1866: *Die Wappen der XXII Kantone Schweizerischer Eidgenossenschaft*. Braunschweig.

²⁰ CERNOVODEANU, Dan, 1977: *La science et l'art héraldique en Roumanie*. Editura Stiintifică și Enciclopedică, Bukarest, 240/41 (Siegel der Walachei 1848), 340/41 (Wappen der Vereinigten Fürstentümer Moldau/Walachei 1856).

²¹ STANTZ, Ludwig, 1867: *Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone*. Bern.

²² GAUTHIER, Adolphe, 1878: *Les armoires et les couleurs de la Confédération et des cantons suisses*. 2. Auflage, Genf und Basel.

²³ Schweizerische Bundeskanzlei, 1948: *Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*. Bern, 913-948.

²⁴ BOESCH, P. und GANZ, R., 1926-1963: *Die Wappen der Schweiz*. Zürich, Hefte 1-19. Verleger und Herausgeber: Kaffee Hag AG, Feldmeilen ZH, die auch die Urheberrechte besitzt. In der Bevölkerung ist diese Wappensammlung unter der Firmenbezeichnung bekannt.

²⁵ St. Gallisches Kantonsblatt (erste Hälfte) für das Jahr 1805, sowie Regierungs-, Kirchen- und Militär-Etat des eidgenössischen Kantons St. Gallen für das Jahr 1819.

²⁶ SCHLAPPITZI, Kaspar, 1631-1633: *Wappenbuch*, 3 Bände. Kantonsbibliothek (Vadiana), Mscr. Zimmer.

²⁷ HARTMANN, G. L., 1813-1825: *St. Gallisches Wappenbuch*, 2 Bände. Kantonsbibliothek (Vadiana), Mscr. Zimmer 112 & 113.

²⁸ SCHNEIDER, H., 1968: *Vom Brustharnisch zum Waffenrock*. Frauenfeld.

²⁹ v. FELS, H. R., 1943: *Das Wappen der Stadt und des Kantons St. Gallen*. Gallusstadt, 29-39.

³⁰ Schweizerische Bundeskanzlei 1931: *Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*. Eidgenössische Kontrollstempel für Metallwaren. Bern, 17.

³¹ MARTIN, Paul, 1939: *St. Galler Fahnenbuch*. 79. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen.

³² MÜLLER, J. A., 1942: *Das St. Galler Stäbebündel*. Toggenburger Kalender 36.

³³ MADER, Robert, 1942: *Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*. St. Gallen 36.

³⁴ SCHÖNENBERGER, K., 1947: *Über das Kantonswappen. Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen*, Abschn. 5 & 6. Die Ostschweiz 74, 176.

³⁵ MOSER-NEF, C. et al., 1947: *Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen*. 87. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen.

³⁶ SCHÖNENBERGER, K., 1953: *Das St. Galler Wappen und sein Herkommen*. Wiler Bote (Wiler Tagblatt) 85, 82. Jahrgang des Wiler Anzeiger.

³⁷ Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931.

³⁸ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 16. Dezember 1929, S. 608.